



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Vorarlberg, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa Allgem. Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des europäischen Sozialfonds und gleichzeitig Vorsitzender des Beschäftigungspakt Vorarlberg, ladet Interessierte ein, einen Antrag zur Durchführung einer "Maßnahme zur Erreichung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit für Personen mit Fluchthintergrund" einzureichen. Einreichung und Projektumsetzung sind an das "Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 - 2020", Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/2013 über den europ. Sozialfonds (ESF) und andere Fonds, das Dokument "Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF OP 2014 - 2020", den Leitfadern Informations- und Publizitätsvorschriften sowie das Dokument "Zuschussfähige Kosten" und die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des ESF 2014-2020 in der jeweils gültigen Fassung gebunden (alle Informationen unter www.esf.at). Der Förderungsgeber weist darauf hin, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind. Anträge können ausschließlich über die ESF-Datenbank "ZWIMOS" in elektronische Form gestellt werden. Unterlagen, Nachweise etc. müssen als pdf-Dateien hochgeladen werden. Die Unterlagen sind ebenso im Original in Papierform bei der Förderstelle einzureichen. Der Förderungsgeber wird mit dem Förderungsnehmer einen Fördervertrag zur Projektumsetzung abschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, ebenso wird keine Vergütung für die Antragstellung gewährt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



1 **CCI-Nr.:** 2014AT05SFOP001

2 **ZWIST Code:** LRGVBG
ZWIST: Amt der Vorarlberger Landesregierung

3 **Name des Calls:**

Durchführung einer Maßnahme zur Erreichung bzw. Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Personen mit Fluchthintergrund

4 **Nr. des Calls:**

2019-0016-LRGVBG

5 **Art des Calls**

1-stufig 2-stufig offen

6 **Projekttypus**

Einzelprojekt Einzel- und Netzwerkprojekte
Netzwerkprojekt

7 **ESF-Rechtsgrundlage**

ESF-Sonderrichtlinie

Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen:

hier finden sich alle ESF-relevanten Unterlagen: www.esf.at
Sonderrichtlinie_ESF_2014-2020_Version_2.0_16.07.2018_(FINAL).pdf
Zuschussfaehige_Kosten_ESF_2014-2020_Version_2.0_16.07.2018_(FINAL).pdf
Restkostenpauschale_V3.0.pdf
Berechnung-Personalkosten-100.xlsx
Dokumentation-Einstufung.xlsx
Dokumentation-Planstundensatz.xlsx



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Berechnung-Personalkosten-teilw.xlsx
Eigenerklaerung_Vorlage.doc
Allgemeine_Informationen.pdf
Bewertungssystem_nach_Punkten.pdf

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.1. Stabilisierung durch Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung

Geplante Zielgruppe/n

- arbeitsmarktferne Personen mit Migrationshintergrund
- sonstige marginalisierte Gruppen

Nachweis der Förderfähigkeit

Die Zielgruppenzugehörigkeit ist gegeben durch Personen, die beim AMS gemeldet sind. Status: bleibberechtigter Flüchtling ohne Arbeitsmarktintegration; Konventionsflüchtling; Flüchtling mit Niederlassungsbewilligung und Flüchtling nach §8 (subsidiär schutzberechtigt). Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt durch das AMS (in Ausnahmefällen durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft).

Geplante Instrumente

- Vernetzungsaktivitäten
- Umsetzung von niedrigschwelligen Angeboten (Kombination von unterschiedlichen Angeboten von Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung; neue Formen von Angeboten wie stundenweise Beschäftigung)

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	Anzahl Personen	400
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von	Prozent	70

Durchführung einer Maßnahme zur Erreichung bzw. Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Personen mit Fluchthintergrund , 2019-0016-LRGVBG

3/10



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



	Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant		
--	--	--	--

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Mit Stand Februar 2019 waren 2.577 bleibeberechtigte Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter (15-60 Jahre) in Vorarlberg ansässig. Für die Integration dieser Zielgruppe in den Arbeitsmarkt sind verstärkte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen notwendig. Die Qualifikationsstruktur dieser Zielgruppe hat sich gegenüber den Vormonaten leicht verschlechtert. Ein Großteil der Personen verfügt über keine die Pflichtschule hinausgehende berufliche oder schulische Ausbildung. Frauen ohne entsprechende Vorbildung sind in dieser Gruppe überrepräsentiert.

Trotzdem konnte das AMS in den ersten beiden Monaten des laufenden Jahres 2019 eine höhere Beschäftigungsaufnahme von bleibeberechtigten Flüchtlingen aufweisen als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Mit dem ausgeschriebenen Projekt soll diese Personengruppe mit geeigneten Mitteln an den Arbeitsmarkt oder an weiterführende Ausbildungsmaßnahmen herangeführt bzw. in Arbeit gebracht und damit die Integrationsbemühungen des Landes verstärkt werden. Das beinhaltet neben Instrumenten zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, auch die Unterstützung bei der Arbeitssuche.

Auf die prekäre Qualifikationsstruktur dieser Personengruppe ist in der Konzeptbeschreibung einzugehen und in der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Zielgruppe sind bleibeberechtigte Flüchtlinge in Vorarlberg OHNE Arbeitsmarktintegration, die über Deutschkenntnisse mind. ab Level A2 verfügen; Konventionsflüchtlinge, Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung und Flüchtlinge nach §8 (subsidiär schutzberechtigt).

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Zielgruppe soll an den Arbeitsmarkt oder eine weitere Ausbildung herangeführt werden; Anerkennung von Zeugnissen, Abklärung bisheriger Ausbildungssituation; Maßnahmenbündel für nachhaltige Arbeitsintegration; Nachbetreuung der Zielgruppe	70% der TN

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Vorarlberg / Oberland und Unterland

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	1.060.000,00 €
-------------	----------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	<input type="checkbox"/>
• TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich)	<input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input checked="" type="checkbox"/> 36 %
Standerheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten FLC	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten Basisbildung	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten Bildungsberatung	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten Personalkosten	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten Projektkosten	<input type="checkbox"/>

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Förderwerber verfügt über ein bestehendes Firmen- und Beratungsnetzwerk in Vorarlberg
- Förderwerber hat uneingeschränkten Zugang zur Zielgruppe
- Fördwerber verfügt über Feldkompetenz im Bereich Flüchtlingswesen/Nachweis durch mindestens drei Referenzprojekte aus den Jahren 2016, 2017 und 2018.

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input checked="" type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input checked="" type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	✓
Darstellung der Kosten	✓
Organigramm des Unternehmens	✓

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle Finanzierungen)?
B	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Auswahlkriterien

- Kooperation von unterschiedlichen LeistungserbringerInnen
- Beschäftigungsangebote haben nur Transfercharakter, Personen aus der Zielgruppe werden nur zeitlich befristet beschäftigt
- Einsatz von Case-Management-Ansätzen oder anderer Formen fallführender Sozialarbeit
- Schrittweises Heranführen an eine Beschäftigung durch niederschwellige Maßnahmen in Form von Inklusionsketten
- Nutzung der Erfahrungen aus Schwerpunkt 3b Soziale Eingliederung von arbeitsmarktfernen Personen aus der vorangegangenen Periode 2007 – 2013

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe	9
Qualität des Konzeptes	9
Summe	18

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit & Diversität	6
Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals	9
Erreichbarkeit des Standorts mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6
Darstellung der projektrelevanten Vernetzung (Vlbg Wirtschaft, überbetriebliche Ausbildungsstätten)	6



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Summe	27
--------------	----

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	9
Summe	9

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Beschreibung	Mindestpunktzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	9
Zusätzliche qualitative Kriterien	14
Finanzielle Kriterien	4

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	09.05.2019
Anfangstermin Einreichphase Anträge	09.05.2019
Schlussstermin Einreichphase Anträge	07.06.2019
Datum der Entscheidung	Nach Entscheidung der Bewertungsgruppe



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



	und nach Vorlage des Projektes im Beschäftigungspakt und Genehmigung durch diesen, kann voraussichtlich Anfang Juli 2019 mit einer Entscheidung gerechnet werden.
Ausfertigung des Vertrages	spätestens November 2019
Frühester Förderbeginn	01.01.2020
Spätestes Förderende	31.12.2021

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag Angelika Bechter-Edelhofer

Organisationseinheit: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa

E-Mail Adresse: angelika.bechter-edelhofer@vorarlberg.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Die Kriterien des Art. 107 AEUV sind nicht erfüllt für eine Beihilfe.
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	